

Verwaltungsvorschriften

Richtlinie zur Gewährung von Soforthilfen für Kinobetriebe in Schleswig-Holstein, kurz: Kino-Hilfe Schleswig-Holstein

Gl.Nr. 625.28

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

vom 1. August 2020 – III 41 -

Zur Gewährung von Billigkeitsleistungen (Soforthilfen) für Kinobetriebe, die in Folge der Bekämpfung der Corona-Pandemie von Liquiditätsengpässen existenziell bedroht sind, wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium folgende Richtlinie erlassen:

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- a) Zweck der Kino-Hilfe Schleswig-Holstein (im folgenden KHS) ist es, Liquiditätsengpässe wie auch existenzbedrohende Wirtschaftslagen, die sich für die Kinobetriebe nach deren zwischenzeitlicher Wiederöffnung und der erneuten Schließung ergeben haben, abzuwenden und Betriebsverluste abzumildern.
- b) Auf Grundlage des Beschlusses der Landesregierung vom 3. April 2020 gewährt das Land Schleswig-Holstein Billigkeitsleistungen nach § 53 Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO), nach Maßgabe dieser Richtlinie, den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen sowie den Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes Schleswig-Holstein (LVwG). Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“.
- c) Auf die Gewährung der Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand

Die KHS wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Überwindung von existenzbedrohenden Liquiditätsengpässen gewährt, die durch die Auswirkungen der Bekämpfung der Corona-Pandemie zwischen dem 1. August und dem 31. Dezember 2020 entstehen.

3. Empfängerinnen/Empfänger der Billigkeitsleistungen

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen in der privatrechtlich verfassten Kinowirtschaft, die eine Abspieldstätte in Schleswig-Holstein betreiben. Antragsberechtigt sind auch Filmtheater in öffentlicher Trägerschaft und regionale Standorte von nicht inhabergeführten Kinobetrieben im Lande.

4. Voraussetzungen

- a) Voraussetzung für die Gewährung der KHS ist ein durch die Corona-Pandemie verur-

sachter Liquiditätsengpass, der zu einer Existenzgefährdung in Form einer Zahlungsunfähigkeit, drohender Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung führt. Die KHS wird nicht gewährt, wenn dieser Zustand unabhängig von der Corona-Pandemie besteht und insbesondere bereits vor dem 11. März 2020 bestanden hat. Es wird vermutet, dass nach dem 11. März 2020 aufgetretene Schwierigkeiten im Sinne dieser Vorschrift auf die Corona-Pandemie zurückzuführen sind.

- b) Die KHS wird nachrangig zu Bundesprogrammen gewährt, die ebenfalls der Minderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie dienen. Sie ist mit sonstigen Zuwendungen kombinierbar und wird im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung gewährt.
- c) Die KHS wird für einzelne Spielstätten mit Sitz in Schleswig-Holstein auf Grundlage der gemeldeten (Filmförderungsanstalt des Bundes) FFA-Besucherzahlen oder verbindlichen Angaben der jeweiligen Kinobetreiberinnen und Kinobetreiber gewährt, wenn sie nicht meldepflichtig sind. Die KHS erstattet damit teilweise die entstandenen Einnahmeverluste pro Besucherin und Besucher. Die Ermittlung erfolgt anhand der erfassten Ticketverkäufe von August bis Oktober im Vorjahr (2019) unter Abzug der aktuellen Zahlen für den gleichen Zeitraum in 2020 bei zwischenzeitlicher Wiederöffnung. Aus der errechneten Differenz ergibt sich die Anzahl der verlorengegangenen Zuschauerinnen und Zuschauer in diesem Jahr. Zum Ausgleich dieser Verluste wird für jeden Besucher/jede Besucherin ein Festbetrag in Höhe von 2,50 Euro (Multiplikations-Faktor = 2,5) geleistet.
- d) Darüber hinaus können Restmittel zur Ko-Finanzierung des BKM-Förderprogramms „Zukunftsprogramm Kino III“ ab Februar 2021 eingesetzt werden. Sofern die für diesen Zweck vorhandenen Landesmittel nicht vollständig ausgeschöpft sind, ist eine nachträgliche Erhöhung des Multiplikations-Faktors möglich, spätestens bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises.

5. Förderkriterien

Zuwendungen werden grundsätzlich

- nur anerkannt für den Zeitraum 1. August bis 31. Oktober 2020,
- in einer Höhe von bis zu maximal 50.000 Euro pro Abspieldstätte,

- für Spielstätten mit nur einer Leinwand mit monatlich 2.500 Euro (pauschal 7.500 Euro Sockelbetrag) und
- als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Die gewährten Zuschüsse dürfen ausschließlich für die begünstigte Spielstätte verwendet werden.

6. Verfahren

- a) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein setzt für die administrative Umsetzung der KSH die Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein ein. Förderentscheidungen werden im Einvernehmen mit dem Ministerium getroffen.
- b) Zuwendungen werden auf schriftlichen Antrag gewährt, der in der Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein, Filmwerkstatt Kiel, Dänische Straße 15, 24103 Kiel, digital einzureichen ist. Der Antrag muss die für die Beurteilung der zu gewährenden Liquiditätshilfe folgenden notwendigen Angaben enthalten:
 - Name und vollständige Anschrift des Antragstellers/der Antragstellerin sowie Rechtsform (Einzelunternehmer, GbR, GmbH, Verein)
 - Anzahl der bespielten Leinwände
 - gemeldete FFA-Besucherzahlen für den Zeitraum August bis Oktober 2019 und August bis Oktober 2020 oder verbindliche Angaben der Kinobetreiberinnen und Kinobetreibern, wenn nicht gegenüber der Filmförderungsanstalt des Bundes meldepflichtig
 - Versicherung, dass alle Angaben im Antragsformular nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu getätigt wurden
- c) Die Auszahlung erfolgt aus den für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln nach Abschluss eines Zuwendungsvertrages in Höhe der festgestellten Besucherverluste multipliziert mit 2,5. Die endgültige Feststellung der Höhe des Zuschusses und des Multiplikations-Faktors erfolgt im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises. Für die Prüfung wird eine unabhängige Prüfstelle eingesetzt, die Verwaltungskosten werden separat erfasst.

7. Schlussbestimmungen

- a) Der Verwendungsnachweis ist bis zum 31. Juli 2021 vorzulegen.
- b) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes oder seine/ihre Beauftragten sowie der Landesrechnungshof sind berechtigt, jederzeit Prüfungen bei den Zahlungsempfängerinnen und Zahlungsempfänger

durchzuführen. In der Folge können beispielsweise unrechtmäßig erhaltene Leistungen oder Leistungen, für die aufgrund nachträglich eingetretener Überkompensation durch andere Förderungen kein Bedarf bestanden hätte, zurückgefordert werden. Die Annahme der Billigkeitsleistung beinhaltet das Einverständnis, die aus dem Antragsverfahren ersichtlichen Daten von der Bewilligungsstelle an den Schleswig-Holsteinischen Landtag weiterzugeben, auf Datenträgern zu speichern und vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein oder in seinem Auftrag für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderungsprogramms auszuwerten und die Auswertungsergebnisse zu veröffentlichen.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. August 2020 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2020.

Amtsbl. Schl.-H. 2020 S. 1707

Änderung der Grundsätze für Veröffentlichungen im Amtsblatt für Schleswig-Holstein (Veröffentlichungsgrundsätze)*

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung vom 3. Dezember 2020 – IV 167 –

Die Grundsätze für Veröffentlichungen im Amtsblatt für Schleswig-Holstein (Veröffentlichungsgrundsätze) vom 2. Dezember 2003 (Amtsbl. Schl.-H. S. 951) werden wie folgt geändert:

1. In Ziffer 2.2 wird der zweite Absatz wie folgt neu gefasst:

„Ausgenommen sind Rechtsnormen (Satzungen und Landesverordnungen), diese sollen zusätzlich auf dem Postwege und vorab im Original per E-Mail übermittelt werden.“
2. In Ziffer 3 werden die Worte „12.00 Uhr“ geändert in „11.00 Uhr“.

Amtsbl. Schl.-H. 2020 S. 1708

*) Ändert Erl. vom 2. Dezember 2003, Gl.Nr. 1141.6

Richtlinie zur Förderung von Projekten zum Themenkomplex „Vielfalt geschlechtlicher und sexueller Identitäten“ im Rahmen des Aktionsplans Echte Vielfalt

Gl.Nr. 6663.3

Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren vom 4. Dezember 2020 – VIII 253 -

1 Förderziel und Zwecksetzung

- 1.1 Noch immer gibt es Diskriminierung aufgrund der sexuellen oder geschlechtlichen Identität. Be-